

S A T Z U N G

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Im Lichtberg II“ Stadtteil Winterspüren

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 09.04.2014 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes „Im Lichtberg II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 08.05.1996 i.d.F. vom 12.05.2004.

§ 2 Inhalt der Änderung

Nr. 5 der Bauvorschriften erhält folgende Fassung:

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

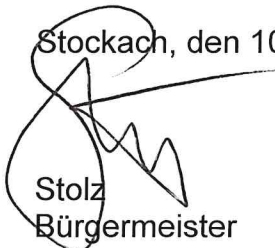
Mit Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 2 m einzuhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 10.04.2014



Stolz
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte am Die Änderung hat zu diesem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt.

17. April 2014

Hinweis:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn aller Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn terminlich mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) abzustimmen. Hierzu zählen auch bodenkundliche Schürfe, Baustelleneinrichtungen etc. und alle Erschließungsmaßnahmen. Der Abtrag des Oberbodens hat unter Aufsicht der Kreisarchäologie mit einem Bagger mit Humuslöffel zu erfolgen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26, Denkmalpflege (79083 Freiburg, 0761/2083570) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.